

**1. Änderung der Gebührensatzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule
Kutzenhausen“
(Gebührensatzung Mittagsbetreuung)
vom 22.06.2023**

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Satz 1 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und Art. 2 und Art. 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) erlässt die Gemeinde Kutzenhausen folgende

**1. Änderung der Gebührensatzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule
Kutzenhausen“**

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung sind erstmals mit dem Monat in dem das Kind in die Mittagsbetreuung eintritt zu entrichten. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Anmeldung hat bis spätestens 31 Mai des vorausgehenden Schuljahres zu erfolgen. Bei Abmeldungen ab dem 01. Juni des vorausgehenden Schuljahres werden Gebühren in Höhe von 80 % der Jahresgebühr erhoben.

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.12.2023 in Kraft.

Kutzenhausen, 30.11.2023

Gemeinde Kutzenhausen


Andreas Weißbrunner
1. Bürgermeister